

aktive gesellschaftliche Mitarbeit des Angeklagten und die dadurch bedingte Einwirkung auf sein Bewußtsein haben ebenfalls bereits die ersten Erfolge dergestalt gezeigt, daß er am 5. September 1860, also etwa zehn Tage bevor er verhaftet worden ist, seine Arbeitsstelle in Westberlin aufgegeben hat, um seine Arbeitskraft dem sozialistischen Aufbau in unserer Republik zur Verfügung zu stellen. Diesem Bemühen galt auch die Fahrt nach G. am Unfalltage, da er mit seinem dort wohnenden Bekannten die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme in der Deutschen Demokratischen Republik besprochen hat.

Angesichts dieser gesamten Umstände ergibt sich für die Bewertung des strafbaren Verhaltens des Angeklagten, daß bei ihm bereits Voraussetzungen für ein in Zukunft den Gesetzen unserer Republik entsprechendes Verhalten vorliegen, so daß die Höhe der vom Kreisgericht ausgesprochenen Gefängnisstrafe von einem Jahr und drei Monaten für seine Erziehung zu einem verantwortungsbewußten Staatsbürger nicht erforderlich, sondern gröblich unrichtig ist. Mit der bereits verbüßten Straftat wird dem Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Handlung des Angeklagten hinreichend Rechnung getragen, und die erwähnten Umstände lassen durchaus die Annahme zu, daß er aus der verbüßten Strafe die noch erforderlichen Konsequenzen gezogen hat und künftig unsere Gesetze einhalten wird.

#### § 219 Abs. 2 StPO.

Eine Verzögerung der Ermittlungen im Sinne des § 219 Abs. 2 StPO liegt dann vor, wenn die Ermittlungen durch den Angeklagten in eine falsche Richtung gelenkt werden oder das Ermittlungsorgan in sonstiger Weise von ihm irregeführt wird. Ein Bestreiten der Tat allein rechtfertigt nicht, die Untersuchungshaft nicht anzurechnen.

OG, Urt. vom 23. Dezember 1960 - la Ust 139/60.

Durch Urteil des Bezirksgerichts wurde der Angeklagte wegen Spionage — § 14 StEG — verurteilt. Die Untersuchungshaft wurde ihm nicht angerechnet.

Gegen diese Entscheidung hat der Angeklagte Berufung eingelegt.

Auf Grund der Berufung hat das Oberste Gericht die Entscheidung abgeändert, soweit mit ihr die Untersuchungshaft nicht angerechnet worden ist.

#### Aus den Gründen:

Die Untersuchungshaft kann nach § 219 Abs. 2 StPO nur dann nicht angerechnet werden, wenn der Angeklagte durch sein Verhalten die Ermittlungen verzögert hat. Da nach den Prinzipien des sozialistischen Strafrechts jedem Beschuldigten das Verbrechen, das ihm zur Last gelegt wird, nachgewiesen werden muß, kann in dem Bestreiten einer Tat eine schuldhaft verzögerte Ermittlung noch nicht gesehen werden. Eine solche wäre allenfalls dann gegeben, wenn der Angeklagte die Ermittlungen in eine falsche Richtung gelenkt oder das Ermittlungsorgan in sonstiger Weise irregeführt hätte. Das trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Doch selbst wenn das geschehen wäre, hätte das Bezirksgericht dem Angeklagten zumindest den Teil der Untersuchungshaft anrechnen müssen, der infolge der Nichteinhaltung der Bearbeitungsfristen durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht entstanden ist.

Soweit durch die psychiatrische Untersuchung des Angeklagten eine Verlängerung der Untersuchungshaft eingetreten ist, kann diese gleichfalls nicht zu Lasten des Angeklagten gehen. Der Angeklagte hat sich weder auf eine Unzurechnungsfähigkeit berufen noch eine solche vorgeschützt. Die psychiatrische Untersuchung ist vielmehr aus vom Angeklagten nicht zu vertretenden Umständen vom Staatsanwalt für erforderlich erachtet worden.

Die Untersuchungshaft hätte deshalb in voller Höhe auf die gegen den Angeklagten erkannte Strafe angerechnet werden müssen.

## Zivil- und Familienrecht

§ 256 ZPO; §§ 504, 505, 510, 514, 1094, 1097 BGB;

VO über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften vom 14. März 1957 nebst Musterstatut (GBl. 1957 S. 200).

1. Beim Bestehen eines rechtlichen Interesses kann mit der Klage aus § 256 ZPO auch auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Verklagten und einem Dritten geklagt werden.

2. Es ist zulässig, daß eine nunmehr sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft von einem ihr vor ihrer Umbildung eingeräumten dinglichen Vorkaufsrecht an einem Grundstück Gebrauch macht, um Wohnungsbedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen. Die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen, ist Sache der innergenossenschaftlichen Demokratie.

OG, Urt. vom 22. Dezember 1960 — I Uz 10/60.

Der Kläger hat durch notariellen Vertrag vom 15. Januar 1960 von Frau S. das ihr gehörige Grundstück zum Preise von 13105 DM käuflich erworben und aufgelassen erhalten. Das Grundstück war früher Eigentum der Wohnstätten-Baugenossenschaft Gartenstadt E. und wurde von dieser an den Ehemann und Erblasser der Frau S., gleich- anteilig mit einer Angehörigen desselben, durch notariellen Kaufvertrag vom 6. Juli 1945 als sogenanntes „Eigenheim“ verkauft. Dabei wurde es zugunsten der Verkäuferin mit einem für alle Verkaufsfälle geltenden Vorkaufsrecht belastet, auf das im § 3 des Vertrages vom 15. Januar 1960 hingewiesen wird. Die Wohnstätten-Baugenossenschaft ist die Rechtsvorgängerin der Verklagten, einer umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft (GWG). Von dem Vorkaufsrechte hat die Verklagte der Frau S. und dem Kläger gegenüber durch beglaubigte Erklärungen vom 26. Januar 1960 fristgemäß Gebrauch gemacht.

Der Kläger ist jedoch der Ansicht, daß die Ausübung des Vorkaufsrechts gegen § 134 BGB verstoße und deshalb nichtig sei. Er hat Klage erhoben mit dem Antrage, die Nichtigkeit dieser Erklärung der Verklagten, hilfsweise aber ihre Unwirksamkeit festzustellen. Zur Begründung macht er geltend, die Eintragung des Vorkaufsrechts im Grundbuch sei durch die Umbildung der Verklagten in eine sozialistische Genossenschaft gegenstandslos geworden, da es ihr nach den für sie nunmehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht erlaubt sei, Grundstücke anzukaufen, und ihr für diesen Zweck auch keine Mittel zur Verfügung ständen. Er, der Kläger, habe durch den Kaufvertrag auch die Genossenschaftsanteile der früheren Eigentümerin erworben, habe sich gleichzeitig um Aufnahme in die verklagte Genossenschaft beworben und sich den Bedingungen ihres Statuts unterworfen. Ihm sei auch durch die zuständige Abteilung Wohnraumlentung eine passende Wohnung in dem gekauften Hause zugewiesen, in die er seine Möbel bereits eingestellt habe. Allerdings habe die Lenkungsbehörde nach Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Verklagte die Zuweisung „storniert“. Die frühere Eigentümerin bzw. ihr von ihr bevollmächtigter Sohn Hans S. habe der Verklagten seit Mai 1959 mehrfach, aber stets vergeblich das Haus zum Kauf angeboten oder sie um Benennung von Kaufinteressenten gebeten und sei erst nach dem Scheitern dieser Bemühungen mit dem Kläger in Verbindung getreten. Er, der Kläger, habe bereits im Dezember 1959 mit zwei Vorstandsmitgliedern der Verklagten über den von ihm beabsichtigten Ankauf des Grundstücks verhandelt. Beide hätten ihm versichert, daß dagegen nichts einzuwenden sei. Die Verklagte habe mithin etwa sechs Monate Zeit gehabt, der früheren Eigentümerin Kaufbewerber vorzuschlagen und habe, da sie dies unterlassen habe, ihr Recht verwirkt.

Die Verklagte bittet um Klageabweisung. Sie wendet sich gegen die Rechtsauffassung des Klägers und beruft sich darauf, daß der Rat der Stadt E. ihre Eintragung als Eigentümerin in das Grundbuch auf Grund des Gesetzes über die Erschließung von Wohnsiedlungsgebieten bereits genehmigt habe. Der Erwerb diene der Erfüllung ihrer